

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im Januar 2024

Barrierefreies 49-Euro-Ticket

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Menschen werden in der Stadt Bremen nach Schätzung des Senates aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsanfrage vom Kauf eines 49-Euro-Tickets ausgeschlossen?
2. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass das 49-Euro-Ticket ausschließlich als sich automatisch verlängerndes Abonnement erworben werden kann?
3. Wird das 49-Euro-Ticket in Bremen, beispielsweise für Menschen ohne Internetanschluss, auch weiterhin als Chipkarte angeboten?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Bei der BSAG wird beim Deutschlandticket kein Kunde wegen fehlender Bonität abgelehnt. Beim Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) laufen die Anfragen über die Fahrplaner-App über einen Zahlungsdienstleister. Auch hier gibt es keine Erkenntnisse, dass Kunden abgelehnt wurden.

Zu Frage 2: Der Senat begrüßt die aktuellen Regelungen für das Deutschlandticket. Auf Basis der abgestimmten Beschlüsse des Deutschen Bundestag und des Bundesrats wird das Deutschlandticket als monatlich kündbares, digitales Abo vertrieben. Die monatliche Kündigung ist ebenso möglich wie auch ein neues Abonnement im Folgemonat. Durch die monatliche Kündbarkeit ist eine flexible Anpassung an den jeweiligen persönlichen Mobilitätsbedarf möglich.

Zu Frage 3: Das Deutschlandticket wird bei der BSAG auch weiterhin als Chipkarte angeboten. Eine Antragstellung ist weiterhin auch per Papierantrag möglich.

Wann kommt die Toleranzfläche?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wann wird der Senat eine Toleranzfläche in der Nähe des Hauptbahnhofs benennen, infrastrukturell ausstatten und personell bespielen als Nachfolgefläche für den geschlossenen Szenetreff?
2. Für wie zielführend hält der Senat die Vertreibung von obdachlosen Menschen auch aus der Innenstadt und wo sollen sie dann hin?
3. Wie bewertet der Senat den Bedarf für Aufenthaltsflächen, auf denen auch der nächtliche Aufenthalt geduldet wird?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Das Angebot für die ursprüngliche Zielgruppe des Szenetreffs befindet sich während der warmen Jahreszeiten im Nelson-Mandela-Park. Im Winter findet das Angebot im Wärmebus auf der Bürgerweide statt. Beide Angebote sind grundsätzlich im Zeitraum von 8.00 bis 20.00 Uhr durch Streetworkerinnen und Streetworker betreut. Es findet zudem eine Essensausgabe durch die Suppenengel statt.

Für Menschen mit einer ausgeprägten Suchterkrankung im Zusammenhang mit illegalen Drogen wurde 2023 eine Aufenthaltsfläche in der Friedrich-Rauers-Straße geschaffen. Im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof vom September 2023 hatte der Senat die „Identifikation und Prüfung von Flächen in der Nähe des Hauptbahnhofes, welche als Aufenthalts- und Toleranzflächen geeignet sind“ beschlossen.

Weiter hieß es: „Hierzu soll dem Senat bis Ende September 2023 ein Vorschlag unterbreitet werden, welcher mindestens eine konkrete Aufenthaltsfläche jeweils für die Drogen- und Alkoholszenen in der Nähe des Hauptbahnhofs benennt sowie ein Konzept für zielgruppenspezifische Angebote auf diesen Flächen sowie Infrastrukturangebote wie beispielsweise Unterstände, Sitzgelegenheiten oder Sanitäranlagen beinhaltet. Hierbei sollen auch geschlechtsspezifische Fragen Beachtung finden.“

Die Senatsressorts untersuchen verschiedene Flächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbahnhof auf ihre Eignung als Toleranzflächen. Die ursprüngliche Zeitplanung, bis Oktober 2023 Toleranzflächen in der Nähe des Hauptbahnhofs zu benennen, konnte nicht eingehalten werden. Sobald die orientierenden Untersuchungen abgeschlossen sind, sollen die Folgeschritte zur weiteren Entwicklung einer oder mehrerer solcher Flächen eingeleitet werden.

Zu Frage 2: Obdachlose Menschen werden in Bremen nicht aus der Innenstadt vertrieben. Sofern Menschen in prekären Lebenslagen von Polizei und Ordnungsdienst im Zuge von straf- oder ordnungswidrigem Verhalten angetroffen werden, erfolgt grundsätzlich auch ein Verweis auf bestehende Hilfsangebote. Dies trifft zu, wenn aggressives Betteln oder dauerhaftes Lagern zum Zwecke des Betäubungsmittelkonsums vorliegt.

Für wohnungslose Menschen gibt es eine Vielzahl von sozialen Angeboten. Dazu gehören beispielsweise das Café Papagei, das Frauenzimmer, aber auch die Tagesaufenthalte der Drogenhilfe und der Straffälligen-Betreuung. Zudem werden wohnungslosen Menschen grundsätzlich Übernachtungsplätze, die den ganzen Tag über genutzt werden können, angeboten. In den Wintermonaten gilt zudem die Kälteregelelung als Erfrierungsschutz. Danach können auch Personen ohne Leistungsansprüche aufgenommen werden.

Im Zuge der kürzlich verabschiedeten integrierten und ressortübergreifenden Drogenhilfestrategie hat der Senat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Weiterführung und Anpassung bereits bestehender Hilfsangebote beschlossen, wie beispielsweise die Fortführung des Streetworks am Hauptbahnhof und in verschiedenen Stadtteilen sowie des Ruhe- und Regenerationsorts RegO für Crack-Konsumierende in der Innenstadt.

Zu Frage 3: Der Senat vertritt die Auffassung, dass Schlaf- und Übernachtungsmöglichkeiten einen Mindeststandard aufweisen müssen. Dies ist bei Aufenthaltsflächen im Freien nicht gegeben. Aus diesem Grund sind in der integrierten Drogenhilfestrategie weitere Maßnahmen aufgeführt, die die Schlaf- und Übernachtungsmöglichkeiten insbesondere von Menschen mit einer Drogenabhängigkeit verbessern: die Nachtöffnung des Ruhe- und Regenerationsorts RegO für Crack-Konsumierende, weitere Notunterkünfte und eine Wohneinrichtung. Die Maßnahmen können erst nach Beschluss der Haushalte 2024/2025 (vorauss. Sommer d.J.) konkretisiert und umgesetzt werden.

Stand und Perspektive der unabhängigen Asylverfahrensberatung

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Stellen wurden für die unabhängige Asylverfahrensberatung geschaffen und bis heute besetzt?
2. Wird das Verfahren in der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen umgesetzt und wie wird es Menschen in anderen Unterkünften bekannt gemacht?
3. Ist die unabhängige Asylverfahrensberatung im kommenden Haushalt abgesichert?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung gibt es derzeit eine Vollzeitstelle. Der Bund wird für das Jahr 2024 voraussichtlich zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, mit denen die Beratung personell ausgebaut werden soll. **Zu Frage 2:** Die Beratung findet in der Regel statt in der zentralen Landeserstaufnahme in der Lindenstraße in Bremen. Einmal im Monat ist eine Sprechstunde im Willkommenszentrum in der Wiener Straße in Bremerhaven eingerichtet. Angeboten werden Einzel- und Gruppenberatungen in den Sprachen Arabisch, Englisch, Türkisch und Deutsch. Für andere Sprachen werden bei Bedarf Dolmetschende hinzugezogen. In sämtlichen Einrichtungen der Erstaufnahme machen Handzettel in Deutsch, Englisch, Arabisch und Türkisch auf das Angebot aufmerksam. Eine bedeutende Rolle bei der Verbreitung der Information spielt auch die in den Alltag eingebundene mündliche Kommunikation mit den Betreuungskräften, die aktiv auf das Angebot hinweisen, sowie der Austausch unter den Geflüchteten selbst.

Zu Frage 3: Für die Finanzierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung stehen Mittel des Bundes zur Verfügung. Im Entwurf des Landeshaushalts für das Jahr 2024 ist zudem ist der vom Bund geforderte Eigenmittelanteil in Höhe von sieben Prozent vorgesehen.

Anzahl der neugemeldeten Hunde und Anzahl der Hundetrainer:innen im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Hunde wurden in den Jahren 2022 und 2023 pro Monat jeweils in den Städten Bremen und Bremerhaven neu angemeldet (bitte einzeln ausweisen, bei wie vielen der Meldungen die Halter:innen bei Meldung des Hundes ihren Wohnsitz bereits im Land Bremen hatten)?
2. Wie viele der im Land Bremen zugelassenen Hundetrainer:innen betreiben ihre Hundeschule/ihre Dienstleistung zur Ausbildung von Hunden aktuell aktiv und im Land Bremen und wie viele dieser Hundetrainer:innen sind zugelassen, den Sachkundenachweis („Hundeführerschein“) abzunehmen?
3. Welche Eckpunkte enthält der von Ihnen in der Presse angesprochene Gesetzesentwurf zum Sachkundenachweis und mit welchen Vertreter:innen von Institutionen (etwa Hundeverbände, Tierschutzbund, Tierheim, Verbände von Hundetrainer:innen) wurde im Vorfeld (über diese Eckpunkte) gesprochen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Für das Jahr 2022 liegt für die Stadtgemeinde Bremen lediglich die Gesamtanzahl der angemeldeten Hunde vor. Diese beträgt 2.315. Durchschnittlich ergeben sich daraus 193 Anmeldungen pro Monat. Für das Jahr 2023 beträgt die Gesamtanzahl der in der Stadtgemeinde Bremen angemeldeten Hunde 2.133. Die Zahl der monatlichen Anmeldungen reicht von 231 im November bis 99 im Dezember. In Bremerhaven beträgt die Gesamtanzahl der Neuanmeldungen für das Jahr 2022 706. Die Zahl der monatlichen Anmeldungen reicht von 95 im Januar bis 18 im Dezember. Für das Jahr 2023 beträgt die Gesamtanzahl der Neuanmeldungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven 659. Die Zahl der monatlichen Anmeldungen reicht von 77 im Januar bis 25 im Dezember. Bei den o.g. Zahlen handelt es sich um die erfassten Anmeldungen von Hunden zu Hundesteuerzwecken. Da sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven das Halten von Hunden in der jeweiligen Stadtgemeinde der Besteuerung unterliegt, ist davon auszugehen, dass sich der Wohnsitz bzw. der Sitz des Wirtschaftsbetriebs in sämtlichen Fällen im Land Bremen befindet.

Zu Frage 2: Im Land Bremen haben derzeit 50 Hundetrainer:innen eine tierschutzrechtliche Erlaubnis. Diese erlaubt den Trainer:innen unter Tierschutzgesichtspunkten die Ausbildung von Hunden für Dritte bzw. die Anleitung von Hundehalter:innen.

Umsetzungsstand neuer Fördermaßnahmen im SGB II

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Menschen im Bezug des Bürgergeldes im Land Bremen sind anspruchsberechtigt, den Bürgergeldbonus (§16j SGB II) zu erhalten und wie viele haben diesen Bonus seit Einführung im Jahr 2023 im Land Bremen erhalten?
2. Wie viele junge Erwachsene haben den Bürgergeldbonus seit Einführung im Jahr 2023 im Land Bremen erhalten?
3. Wie vielen Menschen im Bezug des Bürgergeldes wurde im Land Bremen seit seiner Einführung im Jahr 2023 ein Coaching nach §16k SGB II angeboten und wie viele dieser Coachings wurden oder werden im häuslichen Umfeld durchgeführt?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Der Bürgergeldbonus ist eine Pflichtleistung, die alle Teilnehmer:innen an einer der in § 16j SGB II genannten Maßnahmen erhalten, ohne dass sie dafür einen zusätzlichen Antrag stellen müssen.

Seit Einführung des Bürgergeldes zum 01.07.2023 sind für das Jobcenter Bremen insgesamt 1.244 Bewilligungen erteilt worden. In dieser Zahl enthalten sind sowohl Bürgergeldzahlungen für Maßnahmen, die nach dem Stichtag begonnen haben, als auch Zeiten in Maßnahmen, die über den Stichtag hinaus andauerten.

Für das Jobcenter Bremerhaven sind seit der Einführung 350 Bewilligungen erteilt worden.

Zu Frage 2: Vom Jobcenter Bremen haben im Jahr 2023 insgesamt 124 junge Erwachsene unter 25 Jahren den Bürgergeldbonus erhalten, vom Jobcenter Bremerhaven 105.

Zu Frage 3: Das zum 01.07.2023 eingeführte Coaching setzt voraus, dass die Träger dieser Maßnahme über eine Zertifizierung verfügen.

Vor Beginn des Zulassungsverfahrens sind in der Trägerlandschaft der Stadt Bremen zunächst entsprechende Angebote entwickelt worden, die das Jobcenter Bremen geprüft hat. Von den elf geprüften Angeboten haben sechs die notwendige Zertifizierung nach § 16k Absatz 5 SGB II für die Durchführung von Coaching-Maßnahmen erhalten.

Um den Kund:innen auch schon während des Prüfverfahrens bei Bedarf eine Betreuung ermöglichen zu können, sind Coachings übergangsweise durch Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine abgedeckt worden.

Insgesamt sind 23 Gutscheine ausgegeben und davon insgesamt acht eingelöst worden. Angaben darüber, wie viele dieser Coachings zu welchen Anteilen im häuslichen Umfeld stattgefunden haben, liegen nicht vor. Dies ist vom individuellen Einzelfall und den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden abhängig.

In Bremerhaven ist vier Kund:innen ein Coaching nach § 16k SGB II bewilligt worden. Diese finden im häuslichen Umfeld statt.

Nutzt Bremen die Orbis-Datenbank zur Bekämpfung von Finanz- und Wirtschaftskriminalität?

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Verfügt die mit der Bekämpfung von Finanz- und Wirtschaftsstrafsachen beauftragte Abteilung 7 der Bremer Staatsanwaltschaft über Zugänge zur Unternehmensdatenbank Orbis und wenn ja, über wie viele?
2. Wenn nein, ist der Ankauf solcher Lizenzen geplant?
3. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die erfolgreiche Nutzung von Orbis durch die Strafverfolgungsbehörden anderer Bundesländer?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die Staatsanwaltschaft Bremen verfügt über keine Lizenzen zur Nutzung der Orbis-Datenbank.

Zu Frage 2: Die Unternehmensdatenbank „Orbis“ bietet nach eigenen Angaben Informationen zu mehr als 450 Millionen Unternehmen weltweit; eingeschlossen sind Beteiligungsstrukturen etc. Zweifellos sind das für die Strafverfolgungsbehörden interessante Erkenntnisse, die Ermittlungen beschleunigen können. Allerdings ist zu bedenken, dass es sich bei den angebotenen Daten nicht um Primär-Beweismittel handelt. Vielmehr sammelt die Datenbank „Orbis“ lediglich Erkenntnisse, die sich aus anderen – primären – Erkenntnisquellen ergeben. Eine Staatsanwaltschaft darf sich nicht auf „mittelbare“ Erkenntnisse verlassen, sondern muss stets die primären Erkenntnisquellen ausschöpfen, also zum Beispiel das Handelsregister oder die im Bundesanzeiger veröffentlichten Firmendaten etc., und erforderlichenfalls auch im Wege der Rechtshilfe entsprechende Erkenntnisse aus dem Ausland einholen. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt zurzeit ein Ankauf von Lizenzen nicht geplant.

Zu Frage 3: Bekannt ist dem Senat, dass die Nutzung der Orbis-Datenbank seit Mitte 2023 in Berlin durch Polizei, Staatsanwaltschaft und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe für ein Jahr pilotiert wird. Weitere Erkenntnisse dazu, ob und welche anderen Staatsanwaltschaften über Lizenzen für „Orbis“ verfügen und diese erfolgreich nutzen, liegen nicht vor.

Auslastung des Studienganges „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studierende haben sich zum Wintersemester 2023/24 für ein Bachelor-Studium für das Lehramt „Inklusive Pädagogik im Primarbereich“ sowie für das Lehramt „Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen beworben?
2. Wie viele Studierende sind zum Wintersemester 2023/24 in die genannten Studiengänge aufgenommen worden, wurden alle Studienplätze vergeben und falls nicht, wie viele blieben jeweils frei?
3. Wie bewertet der Senat die Auslastung der Lehramtsstudiengänge für Inklusive Pädagogik an der Universität Bremen vor dem Hintergrund der im Personalentwicklungskonzept Schule im März 2023 aufgezeigten massiven zusätzlichen Bedarfe in der Inklusion?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Zum Wintersemester 2023/24 haben sich für den Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik im Primarbereich“ 154 Personen sowie für den Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik an Gymnasien/ Oberschulen“ 97 Personen beworben. Es wurden keine Bewerbungen abgelehnt.

Zu Frage 2: Zum Wintersemester 2023/24 haben im Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik im Primarbereich“ 36 Personen sowie im Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ 31 Personen ein Studium aufgenommen. Damit sind neun der 45 Plätze im Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik im Primarbereich“ frei geblieben. Im Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ wurde über die ausgewiesenen 30 Plätze hinaus ein Platz zusätzlich belegt.

Zu Frage 3: Es wird im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren nicht ersichtlich, warum die Zusagen der Universität von zahlreichen Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden.

Die Studieninteressierten bewerben sich in der Regel bei mehreren Hochschulen und sie müssen gegenüber den einzelnen Hochschulen ihre Prioritäten nicht benennen. Das Zulassungsverfahren birgt somit für die Hochschulen große Unsicherheiten. Dieser Unsicherheit ist die Universität im Fach Inklusive Pädagogik bereits begegnet, indem sie keine Ablehnungen ausspricht und damit die zur Verfügung stehenden Plätze im ersten Verfahrensschritt maximal überbucht. Das Annahmeverhalten der Bewerberinnen und Bewerber ist allerdings nicht steuerbar.

Vor diesem Hintergrund bewertet der Senat die derzeitige Auslastung der Lehrinheit Inklusive Pädagogik von circa 80 Prozent als gerade noch akzeptabel. Gleichwohl ist es nicht zufriedenstellend, dass die Kapazitäten am Ende des Zulassungsverfahrens trotz eines mehr als dreifachen Überschusses an Bewerbungen nicht vollständig ausgelastet werden konnten. Senat und Universität werden weiterhin bemüht sein, eine Vollauslastung zu erreichen. Ein Ansatz hierfür ist die Stärkung der Attraktivität des Studienangebots über die Gewährleistung einer professoralen Vertretung aller studierbaren Förderschwerpunkte in Fach Sonderpädagogik bzw. Inklusive Pädagogik.

Die Universität Bremen hat in Abstimmung mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der qualitativen und quantitativen Bedarfe der Schulen im Land Bremen im Jahr 2023 eine zusätzliche Professur mit der Denomination „Inklusive Pädagogik, Schwerpunkt Emotionalsoziale Entwicklung und Lernen im Kontext erschwerter Lebenslagen“ im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften eingerichtet. Die Professur wird nach ihrer Besetzung die entsprechenden Lehrangebote in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen für Inklusive Pädagogik verantworten. Der Schwerpunkt des Lehrprofils liegt auf Modulen zum Förderschwerpunkt Emotionalsoziale Entwicklung und Lernen unter besonderer Berücksichtigung von gesellschaftlichen Prozessen von Exklusion und Inklusion. Diese Lehrangebote wurden bisher über ein Lektorat abgesichert. Die Aufwertung der Stelle zu einer Professur dient in erster Linie einer qualitativen Stärkung des Fachgebiets, bietet aber perspektivisch über die Schaffung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Professur zugeordnet werden, auch die Möglichkeit einer quantitativen Ausweitung der Lehrkapazitäten. Bislang ist im Land Bremen niemand aus diesem Personenkreis zur Abnahme eines „Hundeführerscheins“ anerkannt, da das derzeit geltende Bremische Gesetz über das Halten von Hunden einen solchen noch nicht vorsieht.

Zu Frage 3: Der Gesetzentwurf enthält als wesentliche Eckpunkte:

- die Einführung einer verpflichtenden Sachkundeprüfung für alle Personen, die einen Hund halten oder den Hund einer juristischen Person verantwortlich betreuen,
- eine allgemeine Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Haftpflichtversicherungspflicht
- sowie einen Erlaubnisvorbehalt für Hunde, deren Gefährlichkeit festgestellt worden ist.

Darüber hinaus wird die sogenannte Rasseliste beibehalten. Im Dezember 2023 wurde nach einem bewusst partizipativen Ansatz einer Vielzahl an Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, darunter der Landesbeauftragten für den Tierschutz, dem Tierschutzbeirat des Landes Bremen, der Tierärztekammer Bremen, dem Landesverband Bremen des Deutschen Tierschutzbundes e. V., dem Bremer Tierschutzverein, dem Tierschutz Bremerhaven, dem Verband für das Deutsche Hundewesen, dem Landesjägerschaft Bremen und dem Gesamtverband der Versicherer.

Wohnverpflichtung trotz Platzknappheit?

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der derzeit belegten Plätze im Bremer Erstaufnahmesystem sind durch Notunterkunftsplätze abgedeckt, einschließlich der Plätze in Leichtbauhallen?
2. In wie vielen Fällen wurde seit 2020 die Wohnverpflichtung für Menschen aufgehoben, weil sie bei Bekannten oder Verwandten in Bremen unterkommen konnten?
3. Sieht der Senat die Möglichkeit, regelhaft Ausnahmen von der Wohnverpflichtung zuzulassen, solange Menschen nur mithilfe von Notunterkünften untergebracht werden können und/oder die Möglichkeit der Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten besteht?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Insgesamt waren zum Stichtag 29. Dezember 2023 exakt 2.475 Plätze im System der Landeserstaufnahme belegt, davon 1.875 in Notunterkünften.

Zu Frage 2: Die Zahl wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 3: Eine Wohnverpflichtung in einer Erstunterkunft besteht nur für Asylsuchende, nicht für Duldungssuchende und Geflüchtete aus der Ukraine. Asylsuchende machen derzeit circa zwei Drittel der monatlichen Zugänge aus. Für Asylsuchende regelt § 47 Abs. 1 Asylgesetz die Wohnverpflichtung. Danach ist sie regelhaft vorgesehen bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag, längstens aber für eine Dauer von 18 Monaten. Für Familien mit minderjährigen Kindern gilt eine Höchstdauer der Wohnverpflichtung von sechs Monaten. Ausnahmen davon regelt § 49 Abs. 2 Asylgesetz. Eine verkürzte Wohnverpflichtung ist danach vor allem dann geboten, wenn die öffentliche Gesundheitsvorsorge sowie die Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung das erforderlich machen. Von den Möglichkeiten des § 49 macht Bremen seit dem sprunghaften Anstieg der Zugangszahlen Mitte 2021 regelhaft Gebrauch. Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 ist die Wohnverpflichtung zudem auf das organisatorische Minimum verkürzt worden. Seitdem wurden die Menschen aus der Erstunterkunft entlassen, sobald sie registriert waren, eine Zuweisung für das Bundesland Bremen nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt war und sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesprochen hatten. Außerdem musste die vorgeschriebene Erstuntersuchung abgeschlossen und der Bezug von Sozialleistungen sichergestellt sein. Da weiterhin Geflüchtete im Rahmen der Landesaufnahme in Notunterkünften untergebracht werden müssen, macht Bremen weiterhin regelhaft von § 49 AsylG Gebrauch. Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Ausbau der kommunalen Unterbringung sowie der Auszug in eigenen Wohnraum durch die Lage am Immobilienmarkt derzeit erheblich erschwert ist. Die Möglichkeit, bei Angehörigen oder Bekannten unterzukommen besteht – sobald alle behördlich erforderlichen Termine wahrgenommen werden konnten.

Anfrage 8: Entwicklung der Unternehmensgeldbußen

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie haben sich die haushaltswirksamen Einnahmen durch Unternehmensgeldbußen in den letzten 10 Jahren entwickelt und wie erklärt sich der Senat diese Entwicklung?
2. Aufgrund welcher Norm wurden die Bußgelder je verhängt (bitte tabellarisch aufschlüsseln und bei Bußgeldern >150T € eine Kurzbeschreibung in 1-2 Sätzen)?
3. Wie viele Stellen in Vollzeiteneinheiten (VZE) wirken in der Bremer Justiz an Unternehmensgeldbußen mit und wie viele der 27 VZE des Flexibilisierungskontos bei der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Bremen zur Intensivierung der Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen (Senats-VL 1213/19) sind besetzt?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Unternehmensgeldbußen können bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen von verschiedensten Stellen innerhalb der bremischen Verwaltungsbehörden erlassen werden, die für die Verfolgung und Ahndung der jeweiligen Ordnungswidrigkeit zuständig sind (§ 35 ff. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)). Zu dem Gesamtaufkommen der Unternehmensgeldbußen im Land Bremen in den letzten 10 Jahren kann zeitnah keine Aussage getroffen werden. Die Beantwortung wurde daher auf den Geschäftsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung beschränkt.

Unter den Begriff der „Unternehmensgeldbuße“ im engeren Sinne fallen nur Geldbußen gegen Unternehmen nach § 30 OWiG (ggf. i.V.m. § 130 OWiG). Weil die Staatsanwaltschaft aber in den letzten Jahren eher Geldbußen gegen Firmen nach § 29a Abs. 4 (alte Fassung) bzw. Abs. 5 OWiG (im selbständigen Verfahren) erwirkt hat, ist es geboten, die Beantwortung der Anfrage auf Geldbußen nach § 29a OWiG zu erstrecken.

Im Jahr 2017 wurde eine gesonderte Haushaltsstelle für Unternehmensgeldbußen geschaffen. Zuvor sind die entsprechenden Einnahmen auf die Haushaltstelle zur Intensivierung der Gewinnabschöpfung geflossen. Eine Auswertung konkret bezogen auf Unternehmensgeldbußen ist haushalterisch somit erst ab 2017 möglich. Aus den Jahren 2014 bis 2017 waren den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten einzelne Verfahren erinnerlich, die in die somit nicht abschließende Aufstellung zu Frage 2 aufgenommen wurden.

Zu der Entwicklung der Einnahmen aus Unternehmensgeldbußen ist grundsätzlich anzumerken, dass die Verhängung insbesondere sehr hoher Geldbußen nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommt und entsprechend geeignete Verfahren sehr selten anhängig sind. Ein allgemeiner „Trend“ ist daher nicht ablesbar.

Zu Frage 2: In dem Zeitraum von 2013 bis 2023 wurden gemäß § 30 OWiG Geldbußen in Höhe von 75.000 Euro, 80.000 Euro, 37,07 Mio. Euro und 2.546 Euro vereinnahmt. Hinzu kommen Geldbußen in Höhe von rund 48 Mio. Euro, rund 3,04 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 6 Mio. Euro, 850 Euro sowie 3-mal jeweils 500 Euro gemäß § 29a OWiG.

Den Geldbußen in Höhe von 2,5 Mio. Euro und 6 Mio. Euro lagen jeweils Steuerverkürzungen zu Grunde. Die Verletzungen von Aufsichtspflichten bei der Bestechung ausländischer Amtsträger führten zu den übrigen bereits genannten Geldbußen in Millionenhöhe.

Zu Frage 3: Der in der zitierten Senatsvorlage 1213/19 dargestellte Personalbedarf für den Bereich der Vermögensabschöpfung kann für die Unternehmensgeldbuße nicht entsprechend in Stellenanteilen darstellt werden. Die Modelle zur Berechnung der Arbeitszeit in der Justiz sehen kein gesondertes Pensum für die Bearbeitung von Geldbußen vor. Die Bearbeitung erfolgt vielmehr ergänzend zu den zugewiesenen Aufgabenbereichen ohne eine statistische Erfassung. Es sind im Bereich der Vermögensabschöpfung keine Stellen unbesetzt.